



Brüssel, den 31. Januar 2025  
(OR. en)

5355/25

COPS 16  
POLMIL 6  
EUMC 26  
MOG 3  
MAMA 9  
COAFR 9  
CFSP/PESC 78  
CSDP/PSDC 29  
ATALANTA 2  
PSC DEC 2

#### GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaats zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) (EUNAVFOR ASPIDES/2/2025)

5355/25

RELEX.1

DE

**BESCHLUSS (GASP) 2025/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom ...**

**über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaats  
zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit  
zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer  
(EUNAVFOR ASPIDES) (EUNAVFOR ASPIDES/2/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, auf Empfehlung des Befehlshabers der EU-Operation und des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zu EUNAVFOR ASPIDES zu fassen.
- (2) Entsprechend den Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Operation und des EUMC zu einem Beitrag der Republik Albanien sollte dieser Beitrag angenommen und als wesentlich betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Beitrag der Republik Albanien zur Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Die Republik Albanien wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUNAVFOR ASPIDES befreit.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*

---